

Allgemeine Geschäftsbedingungen - ISEGA Umweltanalytik GmbH

Stand: 20.05.2024

Allgemeines

Alle Untersuchungs-, Entwicklungs-, Forschungs-, Beratungs- und Planungsaufgaben, die die ISEGA Umweltanalytik GmbH gegen Entgelt durchführt, werden als einzelne Aufträge aufgefasst und erhalten Auftragsnummern. Für jeden dieser Aufträge finden die nachfolgenden Geschäftsbedingungen Anwendung. Nebenabreden, Zusagen, abweichende Regelungen oder sonstige Erklärungen unserer Firma und der Mitarbeiter bedürfen der Schriftform, um bindend zu sein.

2. Durchführung eines Auftrages

Ein Auftragsverhältnis besteht erst nach Eingang des schriftlichen Auftrages. Die Auftragsbearbeitung erfolgt nach den Zielvorgaben durch den Auftraggeber. Die ISEGA Umweltanalytik GmbH behält sich eine Entscheidung über den Aufwand und die Methoden, die zur Auftragserfüllung notwendig sind, vor.

Zusätzliche Aufwendungen, die bei Auftragsannahme nicht vorhersehbar sind, werden separat berechnet. Sie dürfen ohne vorherige Rücksprache 20 % des genannten Preises nicht überschreiten.

Jeder Auftrag gilt nach der Berichterstattung als erfüllt. Eine Beurteilung der Ergebnisse erfolgt nur in gesonderter Form, sofern es sich aus der Auftragsstellung ergibt.

3. Kosten und Zahlungsbedingungen

Alle Preisangaben gemäß unserer gültigen Leistungsverzeichnisse oder Angebote sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung von Zahlungszielen sind wir berechtigt, Mahngebühren oder Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Werden Rechnungen überhaupt nicht beglichen, hat die ISEGA Umweltanalytik GmbH das Recht, alle damit zusammenhängenden Daten, Unterlagen und Materialien ohne Rücksprache löschen zu lassen und zu vernichten.

4. Verantwortung und Haftung

Die ISEGA Umweltanalytik GmbH übernimmt die Verantwortung, dass alle Arbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem jeweils neuesten Stand der Wissenschaft, der publiziert oder in sonst einer Form zugänglich ist, durchgeführt werden. Keine Verantwortung wird für die Methoden selbst übernommen.

Der Auftraggeber haftet für den Probentransport bis zur Prüfstelle gemäß den jeweiligen Transportvorschriften. Gehen von dem vorgelegten Probenmaterial spezielle Risiken gemäß Gefahrstoff - VO aus, so muss der Auftraggeber eine entsprechende Kennzeichnung der Verpackung oder einen Hinweis im Auftrag vornehmen. Andernfalls haftet er für mögliche Sach- oder Personenschäden, die durch sein Probenmaterial entstehen.

Kann ein Auftrag aus Gründen, die die ISEGA Umweltanalytik GmbH nicht zu vertreten hat (Transportschäden, unsachgemäßer Versand, falsche Probenbezeichnungen, unzureichende Mustermengen), nicht durchgeführt werden, so ist die ISEGA Umweltanalytik GmbH von der Durchführung des Auftrages befreit, ist jedoch berechtigt, bereits erbrachte Leistungen und zwar nach Aufwand incl. Rücksendung oder Entsorgung zu verrechnen.

Zeigt sich innerhalb von 3 Monaten ein Mangel und ist der Auftrag objektiv nachbesserungsfähig, so beschränkt sich das Gewährleistungsrecht des Auftraggebers auf die Durchführung der kostenlosen und sofortigen Nachbesserung durch die ISEGA Umweltanalytik GmbH. Ist eine Nachbesserung nicht möglich oder wird sie von der ISEGA Umweltanalytik GmbH nicht sofort durchgeführt, so ist die ISEGA Umweltanalytik GmbH zur Rückerstattung oder zur Gutschrift des Rechnungsbetrages verpflichtet. Das Recht zur Minderung des Kunden kommt dann in Betracht, wenn nachgewiesen wird, dass der mangelhaft durchgeführte Auftrag nur in gemindertem Umfang für seine Zwecke tauglich war. Ein darüber hinausgehendes Recht auf Schadensersatz - auch für Folgeschäden - ist auf die Fälle beschränkt, bei denen die ISEGA Umweltanalytik GmbH grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

5. Fristen

Bei allen Aufträgen wird im Rahmen der Möglichkeiten innerhalb von 1-3 Tagen nach Auftrags- oder Mustereingang die Laborbearbeitung begonnen. Bearbeitungszeiträume müssen gesondert vereinbart werden. Bei Verzögerungen, die durch höhere Gewalt oder durch technische Ausfälle verursacht werden, muss der Auftraggeber der ISEGA Umweltanalytik GmbH eine angemessene Nachfrist einräumen. Sollte in dieser Zeit keine Lieferung erfolgen, kann der Auftraggeber entsprechende Abzüge an der Vergütung verlangen.

6. Geheimhaltung

Die ISEGA Umweltanalytik GmbH verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit einem Auftrag erworbenen Kenntnisse gegenüber Dritten geheim zu halten und ohne Genehmigung nicht weiterzugeben. Ausgenommen sind allgemein bekannte oder zugängliche Informationen.

Alle Mitarbeiter der ISEGA Umweltanalytik GmbH sind vertraglich an entsprechende Geheimhaltungsvereinbarungen gebunden.

7. Berichterstattung

Nach jedem Auftrag wird ein schriftlicher Bericht erstellt. Dieser bezieht sich nur auf das vorgelegte Probenmaterial zum Zeitpunkt der Prüfung.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen unserer Arbeiten und Gutachten sowie die Verwendung für Werbezwecke bedürfen - auch auszugsweise - unserer schriftlichen Genehmigung.

8. Eigentumsrechte an den Proben – Archivierung

Alle Proben werden zum Eigentum des Auftragnehmers, insoweit dies notwendig ist, um den Auftrag durchzuführen. Der Auftragnehmer wird angemessene Maßnahmen im Rahmen der üblichen Laborpraxis zur Lagerung der Probe ergreifen. Die Rückstellproben werden nach zwei Monaten (Feststoffproben) bzw. einem Monat (Wasserproben) nach Prüfberichtserstellung den Auftragnehmer entsorgt. Falls der Kunde unverbrauchtes Probenmaterial zurückverlangt, wird der Auftragnehmer dieses auf Kosten und auf Risiko des Kunden zurücksenden.

Prüfberichte, Untersuchungsergebnisse und Rohdaten werden entsprechend den vorgegebenen Fristen aufbewahrt.

9. Erfindungen

Zu den Ergebnissen der Arbeit der ISEGA Umweltanalytik GmbH, die direkt in das Eigentum des Auftraggebers übergehen, gehören auch patent- oder gebrauchsmusterschutzhfähige Ergebnisse. Im Falle von Erfindungen werden die Mitarbeiter der ISEGA Umweltanalytik GmbH nach dem Gesetz für Arbeitnehmererfindungen den gleichen Bedingungen unterstellt wie die Mitarbeiter des Auftraggebers. Möchte der Auftraggeber den Anspruch auf ein Schutzrecht selbst nicht aufrechterhalten, so überträgt er dieses Recht oder den Anspruch durch schriftliche Erklärung der ISEGA Umweltanalytik GmbH.

Beide Parteien sind zur Geheimhaltung von Erfindungen solange verpflichtet, bis sie als Schutzrecht veröffentlicht oder anderweitig bekannt geworden sind.

10. Erfüllungsort

Wenn keine anderen Vereinbarungen gelten, sind der Erfüllungsort und der Gerichtsstand Hanau. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die jeweils unwirksame Klausel ist durch eine sinngerechte wirksame zu ersetzen.